

Bauproduktenverordnung

NEUE HARMONIE IN EUROPAS MÄRKTEN

Mit Einführung der Bauproduktenverordnung soll der freie Warenverkehr gefördert und damit der europäische Binnenmarkt harmonisiert werden. Die Bauproduktenverordnung stellt nicht nur neue Regeln auf, es kommen auch neue Begriffe mit ihr in den Umlauf. Aber keine Sorge, wir machen Sie mit den Besonderheiten vertraut und erläutern Ihnen anhand praktischer Beispiele die wichtigsten Sachverhalte und Begriffe.



Abb. 1: Abkürzungen im Zusammenhang mit der BauPVO.

BauPVO	Bauproduktenverordnung (Rechtsakt mit allgemeiner Wirkung, wird automatisch nationales Recht)
CPR	Construction Product Regulation, englisches Pendant zum BauPVO
BPR	Bauproduktenrichtlinie
CPD	Construction Product Directive, englisches Pendant zur BPR
CE	Communauté Européenne, Europäische Gemeinschaft
LE	Leistungserklärung
DoP	Declaration of Performance, englisches Pendant zur LE
ETB	Europäische Technische Bewertung
ETA	European Technical Assessment, englisches Pendant zur ETB
ETA früher	European Technical Approval, deutsch: Europäische Technische Zulassung
npd	no performance determined (keine Angabe)
hEN*	harmonisierte Europäische Norm.

* Harmonisierte europäische Normen (hEN) werden auf Basis eines Mandats der Europäischen Kommission erarbeitet. Eine Norm ist dann harmonisiert, wenn sie im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde. Nicht jede mit EN gekennzeichnete Norm ist harmonisiert.

Im Zusammenhang mit der Bauproduktenverordnung werden englische wie deutsche Begriffe und auch viele Abkürzungen gebraucht. Da ist zum Beispiel von CPR die Rede. Beim näheren Hinsehen nichts anderes als der englische Begriff für die Bauproduktenverordnung, nämlich Construction Product Regulation. Sie löst die CPD ab, die Construct Product Directive, auf Deutsch die BPR, die Bauproduktenrichtlinie. Um Ihnen im Begriffsdschungel eine schnelle und praktische Orientierungshilfe zu geben, haben wir in einer Übersicht die wichtigsten Abkürzungen und ihre Bedeutungen zusammengefasst (Abb. 1). Viele Antworten gibt auch die Webseite der Europäischen Kommission unter dem Stichwort FAQs: www.ec.europa.eu

Stichtag 1. Juli: Verbindlich für Brandschutzklappen und Entrauchungsventilatoren

Am 1. Juli 2013 hat die europäische Bauproduktenverordnung die Bauproduktenrichtlinie abgelöst. Als gebräuchliche Abkürzung ist häufig von der BauPVO die Rede. Als europäische Verordnung ist sie unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der europäischen Union wirksam, eine Umsetzung in nationales Recht deshalb nicht erforderlich. Dass sie sich wegen un geregelter Sachverhalte, wie fälschlicherweise an der einen oder anderen Stelle publiziert, noch in einer Art „Schwebezustand“ befände, trifft nicht zu. Brandschutzklappen oder Entrauchungsventilatoren sind in harmonisierten technischen Spezifikationen, in ihrem Fall harmonisierte europäische Normen (hEN), erfasst. Damit ist der Sachverhalt eindeutig: Sie fallen seit dem 1. Juli unter die Vorgaben der BauPVO.

Was wird vom Hersteller verlangt?

Mit der BauPVO muss für Produkte, die un-

ter eine harmonisierte europäische Norm fallen, künftig eine CE-Kennzeichnung, europaweit und nach einheitlichen Vorgaben, erfolgen. So auch für Brandschutzklappen (EN 15650) und Entrauchungsventilatoren (EN 12101-3). Mit der CE-Kennzeichnung fordert die BauPVO von Herstellern eine Leistungserklärung (LE) – im Englischen Declaration of Performance (DoP). Die Leistungserklärung, aus der auch wesentliche Merkmale, wie die geprüften Verwendungen, hervorgehen, ist zentraler Bestandteil der Hersteller-Dokumentation. Mit ihr sind weitere technische Dokumente inklusive einer Betriebs- und Montageanleitung bereitzustellen.

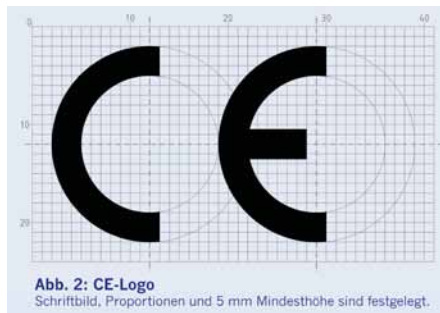
Im Klartext: keine CE-Kennzeichnung des Produkts ohne Leistungserklärung und umgekehrt. Und keine Leistungserklärung ohne dazugehörige Betriebs- und Montageanleitung. Mit Inkrafttreten der BauPVO ändert sich aber auch die Bedeutung der CE-Kennzeichnung. Sie steht nicht mehr nur für die Übereinstimmung eines Produkts mit den Bestimmungen einer harmonisierten technischen Spezifikation. Zukünftig, und das ist das Entscheidende, dokumentiert der Hersteller damit auch, dass er die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der in der Leistungserklärung angegebenen Leistung übernimmt.

Ziele der BauPVO

Die Europäische Kommission verfolgt für Bauprodukte folgende übergeordnete Ziele:

- Schaffung harmonisierter technischer Spezifikationen, die zu EU-weiten Produkt- und Prüfstandards werden

- eine einheitliche technische Sprache
- Und mit der BauPVO die spezifischen Ziele:
- CE-gekennzeichnete Bauprodukte
 - freier Warenverkehr und Abbau technischer Handelshemmnisse



Was bedeutet eigentlich CE?

CE hat sich in unserem Sprachgebrauch über die letzten Jahrzehnte quasi verselbständigt. Aber was heißt CE eigentlich? CE steht für „Communauté Européenne“ und ist gleichbedeutend mit dem deutschen Begriff „Europäische Gemeinschaft“. So wurde das CE-Zeichen, das 1993 eingeführt wurde, in der früheren deutschen Gesetzgebung auch „EG-Zeichen“ genannt. Laut Auskunft der Euro-

päischen Kommission hat das Bildzeichen „CE“ jedoch keine buchstäbliche Bedeutung mehr. Es ist nur noch Symbol für die Freiverkehrsfähigkeit in der EU. Und es ist kein Prüfsiegel, sondern ein rein verwaltungstechnisches Kennzeichen (Abb. 2). Die CE-Kennzeichnung eines Bauprodukts darf nach Erstellung und Zurverfügungstellung der Leistungserklärung angebracht werden. In der Leistungserklärung werden die Leistungen des Bauprodukts und dessen wesentliche Merkmale angegeben. Welche Merkmale für ein Bau-

produkt wesentlich sind, ergibt sich aus den harmonisierten technischen Spezifikationen. Sie gehen zurück auf die Erfüllung von Grundanforderungen an Bauwerke (Abb. 4). Eine der Grundanforderungen ist der Brandschutz. Das CE-Logo lässt für sich alleine noch keine Rückschlüsse auf Leistungen und Prüfungen (Brandschutz) zu. Diese werden erst mit den Angaben auf dem CE-Typenschild genauer benannt. (Abb. 3).

Wie hat eine Leistungserklärung auszusehen?

Die Leistungserklärung dokumentiert die Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale. Sie sind in den harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt, z. B. in einer Produktnorm wie der EN 15650 für Brandschutzklappen. Grundlage für die Leistungserklärung ist eine vom Hersteller zu erstellende technische Dokumentation (Abb. 6: Beispiel einer LE). Die Leistungserklärung ist vom Hersteller gemäß dem im Anhang III der BauPVO enthaltenen Muster zu erstellen. Sie ist in gedruckter oder in elektronischer Form bereitzustellen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers muss sie in gedruckter Form weitergegeben werden. Wesentliche Änderungen in der Leistungserklärung, z. B. ein Wechsel der notifizierten Stelle, ein neuer Produktname, die Änderung wesentlicher Merkmale oder der Leistung des Produkts, bedingen eine neue Leistungserklärung. Sie muss dann mit einer neuen Nummer versehen werden. Wegen der neuen Nummer geht damit auch eine Erneuerung des CE-Typenschildes einher.

Anhand eines Auszugs einer Leistungserklärung für Trox Brandschutzklappen erklären wir Ihnen Inhalt und Aufbau. Weitere Beispiele finden sie auf www.trox.de oder für Entrauchungsventilatoren unter www.trox-tlt.de.

Abb. 3: Geforderte Angaben bei der CE-Kennzeichnung
am Beispiel eines Typenschildes für eine Brandschutzklappe



- 1 CE-Logo
- 2 Identifikationsnummer der Zertifizierungsstelle
- 3 Herstellername und Anschrift
- 4 Letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung letztmalig angebracht wurde
- 5 Nummer der Leistungserklärung
- 6 Nummer und Ausgabejahr harmonisierte Norm (hEN)
- 7 Produktbeschreibung
- 8 Produkttyp/-serie
- 9 Erläuterung der Klassifizierung

EI	Étanchéité Isolation - Feuerwiderstandsklasse
TT:	Feuerwiderstandsfähigkeit in Minuten, z. B. 90, siehe Leistungserklärung
ve:	vertikaler Einbau (Wand)
ho:	horizontaler Einbau (Boden/Decke)
i <-> o:	inside/outside – innen/außen
S:	smoke leakage – Rauch Leckage
300 Pa:	Messbedingungen (Druckdifferenz in Pa)

Die wesentlichen Merkmale einer Brandschutzklappe sind:

- Baugröße
- Tragkonstruktion, z. B. Wand
- Bauart der Tragkonstruktion, z. B. leichte Trennwand
- Einbauart, z. B. Nasseinbau, Einbausatz oder Weichschott
- Leistungsklasse, z. B. Feuerwiderstand

Weitere Merkmale nach EN 15650:

- Nennbedingungen der Aktivierung/Empfindlichkeit nach ISO 10294-4 (Schmelzlotprüfung)
- Schließzeit nach EN 1366-2 (rechtzeitiges Schließen der Brandschutzklappe)
- Öffnungs- und Schließversuch nach EN 1366-2 (50 Zyklen vor der Brandprüfung)
- Dauerhaftigkeit der Ansprechverzögerung nach ISO 10294-4 (Prüfung der thermo-



elektrischen Auslösung des Federrücklaufantriebs)

- Zyklische Prüfungen nach EN 15650 (Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit = 300 oder 10 000 Zyklen mit Federrücklaufantrieb)

Weitere mögliche Angaben:

- Korrosionsschutz (EN 15650 und EN 60068-2-52)
- Klappenleckage (EN 1751)
- Gehäuseleckage (EN 1751)

Angaben über die Art der Tragkonstruktion und des Klappeneinbaus sind wichtige Informationen für den Kunden. Denn damit kann er unmittelbar erkennen, für welche Einbausituationen das Produkt verwendet werden darf.

Eine wichtige Information für den Kunden ist hierbei, dass Hersteller nur die wesentlichen Merkmale in Produktbroschüren wie einer

Abb. 4
Grundanforderungen an Bauwerke

1. **Mechanische Festigkeit und Standsicherheit**
2. **Brandschutz**
3. **Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz**
Neu: Der gesamte Lebenszyklus des Bauwerks ist zu betrachten. Zu berücksichtigen sind nun auch die Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser und die Freisetzung klimarelevanter Stoffe wie Treibhausgase.
4. **Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung**
Neu: der Aspekt der Barrierefreiheit
5. **Schallschutz**
6. **Energieeinsparung und Wärmeschutz**
7. **Nachhaltige Nutzung und natürliche Ressourcen**
Neu: Die ergänzte Grundanforderung zielt darauf ab, ein Bauwerk so zu entwerfen und zu errichten, dass die eingesetzten natürlichen Ressourcen nach Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können.

Betriebs- und Montageanleitung benennen dürfen, die sie auch in der Leistungserklärung aufgeführt haben (BauPVO, Artikel 4, 2). Das schafft Wahrheit, Klarheit und Eindeutigkeit. Bauprodukte, die unter eine harmonisierte europäische Norm (hEN) fallen, stehen in den Bauregellisten B Teil 1. Die entsprechenden Anwendungsregeln sind in Teil II der Liste der technischen Baubestimmungen aufgeführt. Die EU sieht in den zusätzlichen nationalen Zulassungen, die in der Bauregelliste gefordert werden, einen Verstoß, weil der Marktzugang dadurch unrechtmäßig erschwert würde. Was bedeutet diese Klage der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland für die Praxis? Im Moment hat es keine Relevanz für den Markt, weil ein endgültiges Urteil noch nicht vorliegt.

Sollte die Rechtsprechung irgendwann neue Vorschriften verlangen, müssten eben die Regeln dementsprechend angepasst werden.

Erhöhte Anforderungen an die Marktüberwachung

Die BauPVO beinhaltet Rahmenvorschriften für eine wirksame Marktüberwachung in der europäischen Gemeinschaft und Kontrolle von Produkten aus Drittstaaten. Die Marktüberwachung soll dazu beitragen, dass Bauprodukte, die in den Genuss des freien Warenverkehrs innerhalb der EU gelangen, den gestellten (Sicherheits-) Anforderungen genügen. Dabei wird auch auf eine rechtmäßige und korrekte CE-Kennzeichnung geachtet. Im Falle eines Verstoßes wird das Inverkehrbringen und der freie Warenverkehr mit unberechtigt gekennzeichneten Bauprodukten unterbunden und eine Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen entwertet oder unterbunden.

Die Marktüberwachung in Deutschland erfolgt durch die Länder, in der Regel durch die Bau-Ministerien oder die obersten Bauaufsichtsbehörden in Kooperation mit der zentralen

Abb. 5: Systeme zum Nachweis der Leistungsbeständigkeit nach BauPVO

Aufgaben	System	1+	1	2+	3	4
Hersteller	Typenprüfung des Bauprodukts					
	Werkseigene Produktionskontrolle					
	Prüfungen nach Prüfplan					
Notifizierte Stelle	Typprüfung des Bauprodukts					
	Erstinspektion des Werks					
	Regelüberwachungen					
	+ Stichprobenprüfung					
	Zertifizierung					

Nach EN 15650 ist bei Brandschutzklappen System 1 anzuwenden.

Abb. 6: Auszug aus einer Leistungserklärung

0 DoP / FK-EU / DE / 2013 / 001

3 Absperrvorrichtung gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen, Brandschutzklappe

1 FK-EU

4 **TROX GmbH**
Heinrich-Trox-Platz
D - 47504 Neukirchen-Vluyn

7 Die notifizierten Stellen 0749 - BCCA und 1322 - IBS haben die Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 1 der Bauproduktenverordnung durchgeführt und das Konformitätszertifikat 0749 - CPD - BC1 - 606 - 4845 - 15650.11 - 4851 und 1322 - CPD - 74135/01 ausgestellt.

9 Erklärte Leistung

Wesentliche Merkmale			
Baugröße	Tragkonstruktion	Bauart	Einbauart
200 x 200 bis 1500 x 800 [mm]	Maststüldecke	d ≥ 125 mm, ρ ≥ 600 kg/m ³ , Abstand Gehäuse zueinander ≥ 100 mm, Mindestabstand zu angrenzenden Bauteilen ≥ 40 mm	Nassenbau in der Decke (mit Mörtel)
		d ≥ 150 mm, ρ ≥ 800 kg/m ³	Trockenbau in der Decke (Weichschott)
			Leistungsklasse EN 15655:2010 (EI TT)

Anmerkung: In keinem Fall kann die Leistungsklasse der Brandschutzklappe höher sein als die Leistungsklasse der Wand/Decke, in der sie installiert ist. In diesem Fall wird die Leistungsklasse der Brandschutzklappe auf die nachgewiesene Leistungsklasse der Wand/Decke reduziert.

Wesentliche Merkmale	Leistung
Nennbedingungen der Aktivierung/Empfindlichkeit nach ISO 10294-4: - Belastbarkeit Messfühler - Ansprechtemperatur Messfühler	Erfüllt
Schließzeit nach EN 1366-2:	Erfüllt
Öffnungs- und Schließversuch nach 1366-2:	Erfüllt
Dauerhaftigkeit der Ansprechverzögerung nach ISO 10294-4: - Ansprechen des Messfühlers auf Temperatur und Belastbarkeit:	Erfüllt
Zyklische Prüfungen nach EN 15655:	
B(L)F-T-(ST)-TR:	- 10.000 Zyklen Erfüllt
SFR T (SLC):	- 10.000 Zyklen Erfüllt
ExMax 15-BF-TR:	- 10.000 Zyklen Erfüllt
Pneumatischer Stellantrieb:	- 10.000 Zyklen Erfüllt
Korrosionsschutz gemäß EN 60068-2-52:	NPD
Klappenleckage nach EN 1761:	Min. Klasse 2
Gehäuseleckage nach EN 1751:	Min. Klasse B

10 Die Leistung des Produkts FK-EU entspricht der erklärten Leistung. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von

u. J. Heymann

5 Dipl.-Ing. Jan Heymann
CE Chief Officer
Leiter Qualitätsmanagement

Neukirchen-Vluyn, 08.04.2013

- 0. Nummer der Leistungserklärung
- 1. Kenncode des Produkttyps
- 2. Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts
- 3. Verwendungszweck
- 4. Hersteller, Kontaktschrift
- 5. Bevollmächtigter

- 6. System zur Bewertung der Leistungsbeständigkeit
- 7. Notifizierte Stelle
- 8. ./.. Nur im Falle einer ETB erforderlich, hier liegt hEN vor
- 9. Erklärte Leistung
- 10. Erklärung der Leistungskonformität

Leistungserklärung FK-EU

Leistungserklärung FK-EU

Koordinierungsstelle (DIBt). Die EU Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, zu kontrollieren. Dabei werden die Merkmale der Bauprodukte anhand angemessener Stichproben im Fachhandel oder auf besonderen Vertriebswegen überprüft, die sogenannte eigen-initiierte, aktive Überwachung. Oder es werden anlassbezogene, reaktive Prüfungen von Bauprodukten aufgrund von Anzeigen und Beschwerden oder Meldungen des Zolls bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten durchgeführt.

Fazit

Die Europäische Kommission hat das Ziel, mit der Bauproduktenverordnung ein unternehmerfreundliches Wirtschaftsumfeld in Europa zu schaffen und einen freien Warenverkehr zu

gewährleisten. Für die Abnehmer von Bauprodukten schafft sie ein Mehr an Sicherheit und Klarheit.

Sicherheit durch die Leistungserklärungen der Hersteller, die, sofern sie ausführlich und vollständig erstellt sind, sofort einen Überblick über das Leistungsvermögen eines Produktes geben.

Klarheit und Transparenz, da durch die Leistungserklärung und den vorgeschriebenen Informationsfluss eine Vergleichbarkeit der Marktteilnehmer gegeben ist. Außerdem dürfen keine leeren Versprechungen mit Werbeaussagen gemacht werden. Denn nur noch das, was in der Leistungserklärung steht, darf auch als wesentliches Bauprodukt-Merkmal in einer Produktbroschüre stehen.

Der Kunde sollte deshalb darauf achten:

- 1. Ob die Leistungserklärung der Forderung nach konkreter und umfassender Information gerecht wird. Umso mehr bietet sie die

Sicherheit, dass das Produkt das zu leisten vermag, was gefordert ist.

- 2. Ein Produkt die CE-Kennzeichnung trägt – und das in korrekter Form.

Rüdiger Gurny,
Leiter Produktmanagement Brandschutztechnik, Trox GmbH, Neukirchen-Vluyn

TROX GmbH
Heinrich-Trox-Platz
D-47504 Neukirchen-Vluyn
Tel.: +49 (0)2845/202-0
Fax: +49 (0)2845/202-265
E-Mail: trox@trox.de